

Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis

Satzung
über die Aufwandsentschädigung
der Ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Sipplingen (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze (ausgenommen obliegende Pflichtaufgaben nach § 2, Abs. 1 FwG) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Gleiches gilt für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne entgeltliche Beschäftigung.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 Euro für die zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz). Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne entgeltliche Beschäftigung erhalten den einheitlichen Stundensatz nach § 1 Abs. 1.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag bis zu 8 Stunden täglich eine Entschädigung von 14,00 Euro je Stunde gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung der Fahrkosten der zweite Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen (§ 16 Abs. 3 FWG).
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4

FWG). Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne entgeltliche Beschäftigung erhalten den einheitlichen Stundensatz nach § 1 Nr. 1.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für den Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde bezahlt.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 2 FwG)

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG.

- | | |
|--|--------------------|
| • Der Feuerwehrkommandant/in | 1.200,00 Euro/Jahr |
| • Der Stellvertretende Kommandant/in | 800,00 Euro/Jahr |
| Bei mehreren Stellv. Kommandanten wird die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen entsprechend der Anzahl der Stellvertreter verteilt. | |
| • Jugendfeuerwehrwart/in | 250,00 Euro/Jahr |
| • Gerätewart/in (Fahrzeug, Geräte) | 400,00 Euro/Jahr |
| • Gerätewart/in PSA | 250,00 Euro/Jahr |
| • Gerätewart/in Atemschutz | 250,00 Euro/Jahr |
| • Gerätewart/in Alarmierung & Funk | 250,00 Euro/Jahr |

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörigen der Feuerwehr vom 02.07.2014 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.